§ 143 FamFG

Einspruch

Wird im Fall des § 142 Abs. 1 Satz 2 FamFG gegen die Versäumnisentscheidung Einspruch und gegen den Beschluss im Übrigen ein Rechtsmittel eingelegt, ist zunächst über den Einspruch und die Versäumnisentscheidung zu verhandeln und zu entscheiden.